

F  
**Apothekenbetrieb**

F

## **Vorbemerkung**

Für den Betrieb einer Apotheke sind insbesondere die bundesrechtliche Apothekenbetriebsordnung<sup>1)</sup> (siehe unter BR III 2) und die übrigen im Gesamtinhaltsverzeichnis unter »Apothekenbetrieb«, »Verkehr mit Arzneimitteln«, »Verkehr mit Betäubungsmitteln (Suchtstoffe und psychotrope Stoffe)« und »Verkehr mit Sera und Impfstoffen« genannten Bestimmungen zu beachten. Hinsichtlich der Abnahme und Besichtigung der Apotheken durch die zuständige Behörde siehe unter B 7.

**F**

---

1) Die Apothekenbetriebsordnung ist ausführlich erläutert bei *Cyran/Rotta* (siehe Abkürzungsverzeichnis). Die frühere bad.-württ. Apothekenbetriebsordnung ist, soweit sie nicht durch die bundesrechtliche Apothekenbetriebsordnung außer Kraft gesetzt wurde, durch die Polizeiverordnung vom 8. Oktober 1969 aufgehoben worden.

## **Dienstbereitschaft von Apotheken<sup>1)</sup>**

Hinweis:

Es wird auf die Verfügungen und Informationen der für die Dienstbereitschaft zuständigen Landesapothekerkammer Baden-Württemberg verwiesen.

**F**

---

**1) Anmerkung:**

Nach § 6 Abs. 1 des Kammergesetzes (s. unter D 1) ist die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zuständige Behörde nach § 23 Abs. 2 bis 4 sowie § 24 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung (s. unter BR III 2), Die Übertragung dieser Zuständigkeiten von den Regierungspräsidien auf die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erfolgte durch Artikel 9 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (Ges.Bl S. 92). Verordnung über die Ladenöffnung, siehe unter M 10.

## Notfalldepots in Baden-Württemberg

### 79104 Freiburg i. Br.

#### St. Josef-Krankenhaus, Apotheke

Sautierstraße 1, Telefon (07 61) 27 11 – 22 22

Montag bis Freitag 8-18 Uhr, sonst Zentralpforte Telefon 27 11-1

### 76133 Karlsruhe

#### Städtisches Klinikum, Apotheke

Moltkestraße 90, Telefon (07 21) 9 74 – 6 46 04,

Montag bis Freitag 7.45 – 12.45 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr,

sonst Zentrale (07 21) 9 74 – 0

### 70174 Stuttgart

#### Katharinenhospital, Operative Intensivstation, E 2, 2. OG, Haus E (Haupteingang)

Kriegsbergstraße 60, Telefon (07 11) 2 78 – 33018 / – 3 30 11

### 89081 Ulm (Donau)

#### Universitätsklinikum, Zentrale interdisziplinäre Notaufnahme (Zina)

Albert-Einstein-Allee 23, Telefon (07 31) 5 00 – 5 38 00

bzw. Zentrale 5 00 – 0

### 78052 Villingen-Schwenningen

#### Schwarzwald-Baar-Klinikum, Apotheke

Klinikstr. 11, Telefon (0 77 21) 93 39 00,

außerhalb der Dienstzeiten: (0 77 21) 9 30 (Pforte der Kliniken)

Eine aktuelle Version der Notfalldepots findet sich auf den Webseiten der Landesapothekekammer ([www.lak-bw.de](http://www.lak-bw.de)) im Bereich Infocenter.

F

Nachstehende Arzneimittel können die Apotheken in dringenden Fällen gegen Quittung bei den Notfalldepots beschaffen (vgl. § 15 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung unter BR III 2):

3 Pckg.	Berinert 500 E	10 ml
3 Pckg.	Berirab, Tollwut-Immunglobulin	5 ml
2 Pckg.	Botulismus-Antitoxin	250 ml
3 Pckg.	Diphtherie-Antitoxin (vom Pferd)* nur in Stuttgart, Ulm und Villingen-Schw.	
20 Pckg.	Eremfat Sirup Trockensaft**	60 ml
1 Pckg.	Engerix B – Kinder	0,5 ml
1 Pckg.	Engerix B – Erwachsenen	1 ml
1 Pckg.	Hepatitis-B-Immunglobulin	1 ml
1 Pckg.	Hepatitis-B-Immunglobulin	5 ml
3 Pckg.	Schlangengift-Immunserum Europa*	
	nur in Ulm und Villingen-Schwenningen	
6 Pckg.	Tollwutimpfstoff HDC**	1 Dosis
5 Pckg.	Varitect CP	20 ml
1 Pckg.	Varitect CP	50 ml
q. s.	Digitalis-Antitoxin	

\* Bei den für diese Indikation eingelagerten Präparaten handelt es sich um importierte Arzneimittel nach § 73 Abs. 3 AMG. Die Art der Präparate ist aufgrund der wechselnden internationalen Verfügbarkeit variabel. Im Allgemeinen wird die Menge für eine Behandlung vorrätig gehalten. Neben dem Vorliegen einer ärztlichen Verordnung ist eine Dokumentation gemäß § 18 ApBetrO in der Apotheke notwendig.

Bei der Abgabe der importierten Notfallarzneimittel ist der Arzt darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um in Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel handelt. Die Anwender sollen ihre Patientinnen und Patienten dazu aufklären.

\*\* Bei diesen Artikeln können Beschaffungskosten in Höhe bis zu 20 Euro anfallen.

(Stand: Januar 2014)

In cosmas Nr. 4/2018 gab die Landesapothekerkammer folgende Hinweise zur Verfügbarkeit einiger Notfall-Arzneimittel:

- **Botulismus-Antitoxin:** Derzeit kein in Deutschland zugelassenes Arzneimittel verfügbar. Prüfung des Einzelimports nach § 73 Abs. 3 AMG aus Kanada mit Einlagerung in Freiburg, Villingen-Schwenningen und Karlsruhe.
- **Digitalis-Antitoxin:** Steht nur noch im Depot Ulm zur Verfügung.
- **Hepatitis-B-Impfstoff:** Aufgrund eines länger andauernden Lieferengpasses wurde von HBVAX PRO 5 bzw. 10 mcg auf Engerix B Kinder bzw. Erwachsene umgestellt.
- **Polyvalentes Schlangengift-Immunserum:** Derzeit europaweit nicht verfügbar, daher Bestückung der Depots mit dem aus Polen beschafften monovalenten Schlangengift-Immunserum, welches nur gegen den Biss der Kreuzotter (*Vipera berus*) eingesetzt wird.

## **Eichbehörden in Baden-Württemberg**

Hinweis:

Fachliche Auskünfte erteilt der

Landesbetrieb Eichwesen

Ulmer Str. 227 B

70327 Stuttgart

Tel.: 0711/4071-0

Fax: 0711/4071-200

[ebbw.direktion@rpt.bwl.de](mailto:ebbw.direktion@rpt.bwl.de)

**F**

**M**  
**Sonstiges Gesundheitsrecht**  
**mit Randgebieten**

**M**

## Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Vom 19. Juli 2007  
(GBl. S. 361),  
geändert Verordnung vom 28. Mai 2020<sup>1)</sup>  
(GBl. S. 357)

– Auszug –

### § 1<sup>2)</sup>

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 44, 45 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 50, 51 und 53 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) ist das Regierungspräsidium Tübingen. Über die Leistung einer Entschädigung nach § 65 IfSG entscheidet das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 Absatz 3 IfSG ist das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg. Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 27 Abs. 2 IfSG ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium, soweit nicht das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg zuständig ist.

(3) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 11 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 12 IfSG ist das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesgesundheitsamt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne von § 11 Abs. 4, §§ 56, 57 und 58 IfSG ist das Gesundheitsamt.

(5) Zuständige Gebietskörperschaften im Sinne von § 30 Abs. 7 IfSG sind die Stadt- und Landkreise.

(6) Im Übrigen ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Zuständig im Sinne von § 43 Abs. 5 Satz 2 IfSG sind daneben auch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Gesundheitsämter.

(6a) Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 IfSG und des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) innerhalb eines Stadt- oder Landkreises ist bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 abweichend von Absatz 6 Satz 1 das Gesundheitsamt für Maßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 31 IfSG zur Bekämpfung dieses Infektionsgeschehens zuständig. Die Ortspolizeibehörden der betroffenen Gemeinden und Städte sind vorher rechtzeitig zu beteiligen. Hat der Stadtkreis kein

1) Inkrafttreten der letzten Änderung: 11. Juni 2020.

2) Aufgrund der Corona-Krise wurde diese Verordnung ab 1. Februar 2020 und befristet bis 1. April 2021 wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: »Zuständige Behörde im Sinne der §§ 56, 57 und 58 IfSG ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium.«

In Absatz 4 wird die Angabe »§ 11 Absatz 4, §§ 56, 57 und 58 IfSG« ersetzt durch die Angabe § 11 Absatz 4 IfSG«.

eigenes Gesundheitsamt, trifft das zuständige Gesundheitsamt die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde. Ist das Infektionsgeschehen nach Satz 1 innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gesundheitsamts auf eine Gemeinde oder Stadt begrenzt, trifft die zuständige Ortspolizeibehörde die notwendigen Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Die betroffenen Ortspolizeibehörden sind über Maßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Verordnung oder gegen aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

(6b) Die Zuständigkeit nach Absatz 6a entfällt, sobald der Wert des Absatzes 6a Satz 1 in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Für die Aufhebung der Maßnahmen des Gesundheitsamts, die dieses auf Grundlage des Absatzes 6a getroffen hat, bleibt das Gesundheitsamt zuständig.

(6c) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 6a Sätze 1 und 4 sowie des Absatzes 6b stellt das Landesgesundheitsamt gegenüber den betroffenen Behörden fest.

...

**M**  
**Sonstiges Gesundheitsrecht**  
**mit Randgebieten**

**M**

## Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Vom 19. Juli 2007  
(GBl. S. 361),  
geändert Verordnung vom 28. Mai 2020<sup>1)</sup>  
(GBl. S. 357)

– Auszug –

### § 1<sup>2)</sup>

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 44, 45 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 50, 51 und 53 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) ist das Regierungspräsidium Tübingen. Über die Leistung einer Entschädigung nach § 65 IfSG entscheidet das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 Absatz 3 IfSG ist das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg. Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 27 Abs. 2 IfSG ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium, soweit nicht das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg zuständig ist.

(3) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 11 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 12 IfSG ist das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesgesundheitsamt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne von § 11 Abs. 4, §§ 56, 57 und 58 IfSG ist das Gesundheitsamt.

(5) Zuständige Gebietskörperschaften im Sinne von § 30 Abs. 7 IfSG sind die Stadt- und Landkreise.

(6) Im Übrigen ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Zuständig im Sinne von § 43 Abs. 5 Satz 2 IfSG sind daneben auch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Gesundheitsämter.

(6a) Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 IfSG und des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) innerhalb eines Stadt- oder Landkreises ist bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 abweichend von Absatz 6 Satz 1 das Gesundheitsamt für Maßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 31 IfSG zur Bekämpfung dieses Infektionsgeschehens zuständig. Die Ortspolizeibehörden der betroffenen Gemeinden und Städte sind vorher rechtzeitig zu beteiligen. Hat der Stadtkreis kein

1) Inkrafttreten der letzten Änderung: 11. Juni 2020.

2) Aufgrund der Corona-Krise wurde diese Verordnung ab 1. Februar 2020 und befristet bis 1. April 2021 wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: »Zuständige Behörde im Sinne der §§ 56, 57 und 58 IfSG ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium.«

In Absatz 4 wird die Angabe »§ 11 Absatz 4, §§ 56, 57 und 58 IfSG« ersetzt durch die Angabe § 11 Absatz 4 IfSG«.

eigenes Gesundheitsamt, trifft das zuständige Gesundheitsamt die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde. Ist das Infektionsgeschehen nach Satz 1 innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gesundheitsamts auf eine Gemeinde oder Stadt begrenzt, trifft die zuständige Ortspolizeibehörde die notwendigen Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Die betroffenen Ortspolizeibehörden sind über Maßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Verordnung oder gegen aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

(6b) Die Zuständigkeit nach Absatz 6a entfällt, sobald der Wert des Absatzes 6a Satz 1 in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Für die Aufhebung der Maßnahmen des Gesundheitsamts, die dieses auf Grundlage des Absatzes 6a getroffen hat, bleibt das Gesundheitsamt zuständig.

(6c) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 6a Sätze 1 und 4 sowie des Absatzes 6b stellt das Landesgesundheitsamt gegenüber den betroffenen Behörden fest.

...